



Kita- und Schulschließungen
in der Corona-Pandemie

DEIN ANSPRUCH AUF FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

IG METALL
Bezirk Küste



Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird in der Corona-Pandemie auf eine harte Probe gestellt.

Viele Kitas und Schulen sind geschlossen, das Lernen erfolgt häufig von zu Hause aus. Zudem wachsen die finanziellen Probleme, wenn viele Eltern in Kurzarbeit oder ohne Arbeit sind.



„Die Menschen dürfen in der Krise nicht unter die Räder kommen. Deshalb sind die Hilfen für Eltern und ihre Kinder ein erster wichtiger Schritt. Als IG Metall drängen wir auf weitere Verbesserungen.“

Daniel Friedrich, Bezirksleiter IG Metall Küste

Eltern, die ihre Kinder wegen des Lockdowns zu Hause betreuen müssen, können unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Auch auf Druck der IG Metall hat die Bundesregierung das Kinderkrankengeld ausgeweitet und erhöht. Erwerbstätige Eltern und Selbständige können weiterhin Unterstützung nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen. Die IG Metall begrüßt beide Regelungen – sie müssen aber unbürokratisch umgesetzt werden, damit Eltern möglichst schnell ihr Geld erhalten. Zudem muss im Infektionsschutzgesetz die Lohnersatzleistung für Eltern dauerhaft verbessert werden und auch dann gelten, wenn grundsätzlich Notbetreuung zur Verfügung steht.

Bei Anspruch auf beide Unterstützungsarten empfiehlt sich die Antragstellung für das

Kinderkrankengeld – die Entschädigung ist höher. Wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld beansprucht, ruht in dieser Zeit für beide Elternteile der Anspruch nach §56 des Infektionsschutzgesetzes.

Die Regelung nach dem Infektionsschutzgesetz läuft im März 2021 aus.

KINDER- KRANKEN- GELD

Ausweitung gilt
rückwirkend seit dem
05.01.2021

PANDEMIE-
KINDERKRANKENGELD
 2021

WER HAT ANSPRUCH?

- ▶ **Gesetzlich Krankenversicherte, auch wenn das Kind nicht krank ist, aber die Kita, Schule oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen pandemiebedingt geschlossen ist.**
- ▶ **Gesetzlich Krankenversicherte, wenn einzelne Klassen oder Kitagruppen in Quarantäne sind.**
Wichtig: Einen Anspruch haben Eltern ausdrücklich auch dann, wenn die Einrichtung zwar offen ist, die Behörden aber die Präsenzplicht ausgesetzt haben oder die Eltern aufgefordert sind, ihre Kinder pandemiebedingt möglichst zu Hause zu betreuen!
- ▶ **Auch Eltern im Homeoffice haben einen Anspruch auf Kinderkrankengeld.**
- ▶ **Auch wenn Eltern in Kurzarbeit sind, kann Kinderkrankengeld beantragt werden. Allerdings dürfen Kinderkrankengeld und Kurzarbeitergeld nicht gleichzeitig bezogen werden.**

WAS WIRD GEREGLT?

- ▶ Der Arbeitgeber muss in der Regel jedem Elternteil statt 10 jetzt 20 Tage pro Kind freistellen. Bei mehreren Kindern erhöht sich der Anspruch auf maximal 45 Tage pro Elternteil. Alleinerziehende haben Anspruch auf doppelt so viele Tage.
 - ▶ pro Elternteil und Kind **20 Tage**,
 - ▶ bei mehreren Kindern pro Elternteil maximal **45 Tage**,
 - ▶ Alleinerziehende **40 Tage**,
bei mehreren Kindern maximal **90 Tage**.

WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

- ▶ **Wenn für die freigestellten Tage kein Entgelt gezahlt wird, können gesetzlich Krankenversicherte Kinderkrankengeld beziehen.** Bis zu 90 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts, maximal aber 112,88 € pro Tag.



WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- ▶ **Das Kind ist jünger als 12 Jahre**, selbst gesetzlich krankenversichert und eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.
- ▶ **Wenn die Kita oder Schule wegen der Pandemie geschlossen ist**, der Präsenzunterricht ausgesetzt wurde, der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist oder es eine Empfehlung von den Behörden gibt, die Kinder zuhause zu lassen. Es genügt dann eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung.

WAS MUSS ICH TUN, DAMIT ICH DIE FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG ERHALTE?

- ▶ **Ist das Kind krank**, muss der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse mit einer Bescheinigung von der Ärztin/vom Arzt nachgewiesen werden.
- ▶ **Wenn die Kinderbetreuung ausfällt, legen Eltern der Krankenkasse und dem Arbeitgeber im Bedarfsfall eine Bescheinigung der Kita oder Schule vor. Dazu gibt es eine Musterbescheinigung auf der Homepage des Familienministeriums.**
 - ▶ www.bmfsfj.de



INFEKTIONS- SCHUTZGESETZ

WER HAT ANSPRUCH?

- ▶ **erwerbstätige Eltern, Selbstständige**
- ▶ **Sorgeberechtigte von Kindern unter 12 Jahren oder Kinder, die aufgrund einer Behinderung Hilfe benötigen.**
- ▶ **Die Regelung greift, wenn das zu betreuende Kind in Quarantäne ist, wenn Schul- oder Kitaferien aus Gründen des Infektionsschutzes verordnet beziehungsweise verlängert werden oder wenn die Präsenzpflicht aufgehoben ist.**

WAS WIRD GEREGLT?

- ▶ **Eltern können für bis zu 20 Wochen eine Entschädigung für ausfallendes Entgelt erhalten, um ihre Kinder zu betreuen.**
 - ▶ für beide Elternteile,
 - 10 Wochen für Mütter und
 - 10 Wochen für Väter.
 - ▶ Alleinerziehende 20 Wochen

WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

- ▶ Die Entschädigung kann tageweise in Anspruch genommen werden. Sie beträgt 67 Prozent des Verdienstaufschlags (maximal 2.016 €).

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- ▶ **Andere gesetzliche, tarifliche, betriebliche oder individualrechtliche Grundlagen zur Fortzahlung des Entgelts oder anderer Leistungen, die sich am Entgelt orientieren, sind ausgeschöpft.**
- ▶ **Zu diesen anderen Leistungen gehören nach § 616 BGB Zeitguthaben auf Arbeitszeitkonten oder tarifliche Freistellungszeit.** Wichtig ist zu prüfen, inwieweit der Abbau zweckgebunden oder zumutbar ist. So ist es beispielsweise nicht zumutbar, dass Arbeitnehmer*innen ihren gesamten Jahresurlaub während der Zeit der Kita- oder Schulschließung nehmen. Das Erbringen des Resturlaubes aus dem Vorjahr hingegen schon.
- ▶ **Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Einrichtung sowieso wegen regulärer Ferien geschlossen ist.**
- ▶ **Ein Anspruch besteht nicht für Zeiten der Kurzarbeit eines Elternteils.**

▶ Der Arbeitgeber kann Beschäftigte auffordern, zu belegen, dass es **keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit** gibt.

▶ Dies ist der Fall, wenn nicht auf ein anderes Elternteil zurückgegriffen werden kann oder es keine Notbetreuung beziehungsweise andere Familienmitglieder gibt, die die Betreuung übernehmen könnten. Personen, die offiziell einer Risikogruppe zugeordnet werden, gelten nicht als zumutbare Betreuungsperson!

IST HOMEOFFICE ZUMUTBAR?

- ▶ **Wenn Homeoffice laut Regelungen möglich ist, dann ist der Begriff der Zumutbarkeit auszulegen.** Aus dem Gesetz direkt ergibt sich dazu nichts. Ab wann Homeoffice zumutbar sein kann, also ab welchem Alter, welcher Kinderzahl etc., ist rechtlich bisher ungeklärt.
- ▶ Wir gehen davon aus, dass Homeoffice mit Kindern bis zu 10 Jahren oder hilfebedürftigen Kindern keine zumutbare Betreuung ist.



WAS MUSS ICH TUN, DAMIT ICH FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG ERHALTE?

- ▶ **Die/der Beschäftigte beantragt die Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz beim Arbeitgeber.** Wir empfehlen, den Antrag parallel auch bei der für die Entschädigungszahlung zuständigen Behörde zu stellen.
- ▶ **Der Arbeitgeber seinerseits beantragt die Rückzahlung der geleisteten Entschädigungszahlung bei der zuständigen Behörde.** Die meisten Bundesländer (darunter Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) beteiligen sich inzwischen an einem Online-Portal, über das die Arbeitgeber ihren Antrag auf Rückzahlung einreichen können
 - ▶ ifsg-online.de

Hamburg stellt Informationen hier zur Verfügung:

- ▶ www.hamburg.de/faq-corona-infektionsschutzgesetz/#zwei

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt, vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann
V.i.S.d.P./Verantwortlich nach § 18 Abs. 2, MSW: Daniel Friedrich, IG Metall Bezirk Küste, Kurt-Schumacher-Allee 10,
20097 Hamburg, Kontakt: bezirk.kueste@igmetall.de, Redaktion: Katharina Volk, Alexander Zöllondz
Gestaltung: Peter Bispöng, Fotos: AdobeStock



IG Metall Küste

Kurt-Schumacher-Allee 10 | 20097 Hamburg

Telefon 040 280090-0 | Fax 280090-55

igmetall-kueste.de

 igmetallkueste  igmetall_kueste

IG METALL
Bezirk Küste